neralausnahme samt Begleitmaßnahmen für Artenschutzprogramme, die eine echte Beschleunigung ermöglichen (im Idealfall in einem Bundes-Naturschutz-Rahmen-Gesetz, wie es sich die VerfasserInnen an dieser Stelle wünschen würden).

Plus

ÜBER DEN AUTOR UND DIE AUTORIN

Ing. Dr. Florian Berl ist Rechtsanwalt und Partner bei der ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH.
Kontaktdaten: ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
E-Mail: florian.berl@onz.at
Mag.[a] Johanna Gaiswinkler ist Juristin bei der WEB Windenergie AG.
Kontaktdaten: WEB Windenergie AG, Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag
E-Mail: johanna.gaiswinkler@web.energy

VOM SELBEN AUTOR, VON DERSELBEN AUTORIN ERSCHIENEN

- *Berl/Gaiswinkler,* Artenschutzrechtliche Ausnahmen für die Energiewende, RdU-U&T 2021/2;
- *Berl,* Artenschutzrechtliche Vorgaben für Genehmigungsverfahren der Energiewende, RdU 2023/30;
- *Berl,* Die EU-Beschleunigungs-VO und ihre Auswirkungen auf Genehmigungsverfahren, ÖZW 2023, 13.

HINWEIS TAGUNG

Dieser Beitrag ist die schriftliche Fassung eines Vortrags der Autor:innen beim Fachdialog RED III-Umsetzung, der am 25. 6. 2025 an der JKU Linz stattgefunden hat.

Kompetenzrechtliche Optionen und Modelle der Bürgerbeteiligung zur RED III-Umsetzung

Der Beitrag schnell gelesen

Wer Verfahren beschleunigen will, muss sie konzentrieren. Wie schaut die kompetenzrechtliche Lage dazu aus? Und wie kann der Ausgleich zwischen Interessen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beschleunigung gelingen? Der Beitrag bietet dazu Optionen in Form einer „UVP light“ und eines neuen Bürgerbeteiligungsverfahrens an.

Energierecht
Art 11 Abs 8 B-VG; Art 15 d, Art 16 e RED III RL
RdU-U&T 2025/20

Univ.-Prof. Dr. WILHELM BERGTHALER ist Rechtsanwalt und Partner der Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte in Wien und Univ.-Prof. am Institut für Umweltrecht der JKU Linz.

Inhaltsübersicht:

A. Die Kompetenz zur Beschleunigung
1. Option einer *„UVP light“*
2. Option eines neuen Bürgerbeteiligungsverfahrens
3. Kombinationen
B. Bürgerbeteiligung und Beschleunigung
1. Neue Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung
2. Neue Instrumente der Beschleunigung
C. Fazit

A. Die Kompetenz zur Beschleunigung

Es ist eine Erkenntnis aller Deregulierungsdebatten der letzten Jahrzehnte im Umweltrecht: Wer Verfahren beschleunigen will, muss sie konzentrieren**. One-Stop-Shop** ist die legistische Lösung.

Dafür braucht es aufgrund der notorisch zersplitterten Kompetenzlage im B-VG einer verfassungsrechtlichen Absicherung, die in aller Regel durch **Kompetenzdeckungsklauseln** geschaffen wird; so wurde es etwa im AWG 2002 gehalten und so ist es – aus gutem Grund – auch im Entwurf für ein Erneuerbaren-Beschleunigungsgesetz vorgesehen.

Nun sind Verfassungsmehrheiten im aktuellen politischen Klima mitunter schwer zu organisieren, was unweigerlich zur Frage führt: Gibt es eine Alternative? Im Kompetenzkatalog des B-VG kommen nur die anlässlich der Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich geschaffenen Kompetenzartikel in Frage, die den Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung für konzentrierte Umweltverfahren ermächtigen.

Auf den ersten Blick mag es widersinnig erscheinen, gerade in der UVP-Kompetenz nach einer Grundlage für die Umsetzung eines RED III-konform beschleunigten Verfahrens zu suchen, zumal die RED III ja gerade auf den Entfall einer UVP-Pflicht abzielt. Ein zweiter Blick zeigt allerdings, dass diese Kompetenzen einen weiten Gestaltungsrahmen eröffnen, der über das aktuell geltende UVP-G 2000 hinausreicht und mehrere Optionen einer RED III-Umsetzung ermöglicht.

1. Option einer *„UVP light"*

Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG enthält bei näherer Betrachtung zwei Ermächtigungen für den Bund: *„**Umweltverträglichkeitsprüfung** für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, **Genehmigung** solcher Vorhaben"* (Hervorhebung vom *Verfasser*) – die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und eines (dafür zu schaffenden) Genehmigungsregimes. Dieser Zweiteilung liegt ein engeres Verständnis der UVP zu Grunde, die zunächst als integrierte fachliche Prüfung verstanden wurde (UVP ieS). Um auch eine integrierte Entscheidung zu ermöglichen, wurde der Kompetenzartikel mit dem zitierten Zusatz versehen (UVP iwS).

Das bedeutet, dass der Bundesgesetzgeber – zur Umsetzung des RED III-konformen Entfalls der UVP – weitgehende Entlastungen von den Pflichten der UVP ieS für Energiewende-Vorhaben vorsehen, zugleich aber die Kompetenz zur konzentrierten Entscheidung für ein **beschleunigtes Verfahren mit entsprechenden Genehmigungsprivilegien** (Legalgenehmigungen; überragendes öffentliches Interesse) nutzen könnte.

Allerdings deckt diese Kompetenz nur „umwelterhebliche" Vorhaben ab; für kleinere, weniger umweltintensive Projekte kann diese Norm nicht herangezogen werden. Hier könnte die Wiederbelebung der Kompetenz für die Bürgerbeteiligung helfen.

2. Option eines neuen Bürgerbeteiligungsverfahrens

Art 11 Abs 8 B-VG enthält eine Kompetenzgrundlage, die über umwelterhebliche Vorhaben hinausgeht: *„Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für **bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben**, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die **Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen** sowie die Genehmigung der in Art 10 Abs 1 Z 9 genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt."* (Hervorhebung vom *Verfasser*)

Diese Norm ermächtigt den Bundesgesetzgeber, einen erweiterten Kreis an Vorhaben einem einheitlichen **Bürgerbeteiligungsverfahren** zu unterwerfen. Dieses Verfahren könnte RED III-konform **mit beschleunigten Prozessabläufen** versehen werden.

Diese Ermächtigung des Art 11 Abs 8 B-VG erstreckt sich aber nicht auf die gemeinsame Entscheidung, sondern begnügt sich mit einer *„Berücksichtigung"* in der Entscheidung. Hier müsste der RED III-Umsetzungsgesetzgeber zu einer möglichst harten Ausgestaltung der Berücksichtigungspflicht (etwa nach dem Vorbild des § 43 Abs 1 Z 1 AWG 2002 oder des § 3 Abs 1a Z 6a ALSAG) greifen.

3. Kombinationen

Kombinationen beider Optionen könnten in ein differenziertes Genehmigungsregime münden – mit Vollkonzentration für größere Vorhaben und weitgehender Koordination für kleinere Vorhaben. Damit kann RED III zwar vollständig umgesetzt werden, allerdings bleibt als Wermutstropfen, dass gerade für kleinere und mittlere Vorhaben das Potential eines vollkonzentrierten Verfahrens nicht ausgeschöpft werden könnte.

Als Fazit bleibt: Der Bundesgesetzgeber kann die **RED III-Umsetzung notfalls auch ohne Verfassungsmehrheit** bewältigen und – auf Grundlage der UVP- und Bürgerbeteiligungskompetenz – maßgebliche Beschleunigungseffekte für Vorhaben der Energiewende erzielen.

B. Bürgerbeteiligung und Beschleunigung

1. Neue Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung

Bürgerbeteiligung und Beschleunigung stehen in einer schwierigen Wechselbeziehung. Gemeinhin nimmt man an, dass sie einander wechselseitig behindern, wenn nicht sogar ausschließen. Die RED III versucht, diesen Zwiespalt aufzulösen. Dabei unterscheidet sie **zwei Arten der Beteiligung der Öffentlichkeit** und eröffnet unterschiedliche Formen der Konsensfindung:

- Die Partizipation der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren ist bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Art 15d Abs 1, bei Genehmigungsverfahren in Art 16e vorgesehen. In Art 16e Abs 5 fordert die RL *„leichten Zugang zu **einfachen Streitbeilegungsverfahren** und gegebenenfalls auch zu Verfahren der alternativen Streitbeilegung"*. Bislang wurden in Österreich verschiedene Formen der Mediation mit unterschiedlichem, eher „durchwachsenem" Erfolg angewendet. Diese Instrumente greifen derzeit mE noch zu kurz, weil die Schnittstellen zwischen vertraglicher Einigung und öffentlich-rechtlicher Entscheidung nicht konstruktiv, sondern durch strikte Trennung, also nur durch Negativabgrenzung, „gelöst" werden. Hier wäre es an der Zeit, einen **verwaltungsrechtlichen Vergleich** zu ermöglichen, der in einem bestimmten Bereich die Entscheidung der Beh ergänzen, uU sogar substituieren könnte.
- Zur Steigerung der öffentlichen Akzeptanz der Energiewende-Projekte sollen die MS gem Art 15d Abs 2 *„die direkte und indirekte **Beteiligung lokaler Gemeinschaften** an diesen Projekten"* fördern. In Österreich bestehen dafür länderspezifische Reglungen, meist auf der Grundlage raumordnungs- oder energierechtlicher Normen mit teils vertragsrechtlichen, teils abgabenrechtlichen Elementen. Vielfach sind die Rechtsgrundklagen unklar, was derartige Verhandlungen und Vereinbarungen zu Unrecht in ein schiefes Licht rückt und Anlass zu (unbegründeten) Einschaltungen der Staatsanwaltschaften führt. Hier wäre eine eindeutige Rechtsgrundlage zu schaffen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden **praxistaugliche Spielräume für vertragliche und/oder abgabenrechtliche Lösungen** eröffnet.

2. Neue Instrumente der Beschleunigung

Die Beschleunigungsinstrumente der RED III enthalten – neben den vielfach kommentierten Erleichterungen durch den Entfall von UVP und NVP und der Anerkennung des überragenden öffentlichen Interesses – auch zwei weniger beachtete Regelungen:

- Zum einen eine Art ***„Meistbegünstigungsklausel"* für mitgliedstaatliche Beschleunigungen:** Die MS haben nämlich gem Art 16e Abs 6 die jeweils *„zügigsten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren"* für die Energiewende einzusetzen. Das sollte auch in Österreich für ein **Best-of der Verfahrensbeschleunigung** (etwa durch die Verfahrensstraffung gem UVP-Nov 2023) genutzt werden.
- Zum zweiten eine Regelung für die Genehmigungsfiktion bei *„zwischengeschalteten Verfahrensschritten"* gem Art 16a Abs 6, soweit der *„Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung"* in der nationalen Rechtsordnung vorgesehen ist. Letzteres ist der Fall: § 114 Abs 3 WRG liefert dafür den Beweis. Eine **Genehmigungsfiktion für Zwischenschritte im Verfahren – etwa die Abklärung des Untersu-**

chungsrahmens, die Wahl der fachlichen Methoden oder die Vollständigkeitsprüfung – nach diesen Vorbildern ist mE dringend geboten. Damit würde den Ermittlungsschleifen, die zB wegen nachträglicher Methodenstreitigkeiten immer wieder auftreten, endgültig der Boden entzogen.

C. Fazit

Es gibt einen **validen Kompetenzrahmen** für die RED III-Umsetzung. Der Bundesgesetzgeber kann die RED III-Umsetzung notfalls auch ohne Verfassungsmehrheit bewältigen und – auf Grundlage der UVP- und Bürgerbeteiligungskompetenz – maßgebliche Beschleunigungseffekte für Vorhaben der Energiewende erzielen.

Im Ausgleich zwischen Interessen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beschleunigung bestehen noch ungenutzte Regelungspotentiale. Hervorzuheben sind zum einen die Möglichkeiten eines **verwaltungsrechtlichen Vergleichs** und einer praxistauglichen **Rechtsgrundlage für kommunale Lösungen.** Zudem sollte die Option einer **Genehmigungsfiktion für zwischengeschaltete Verfahrensschritte** – insb für die Abklärung des Untersuchungsrahmens, die Wahl der fachlichen Methoden oder die Vollständigkeitsprüfung – gewählt werden.

Plus

ÜBER DEN AUTOR

Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Bergthaler ist Rechtsanwalt und Partner der Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien und Univ.-Prof. am Institut für Umweltrecht der JKU Linz.
E-Mail: wilhelm.bergthaler@haslinger-nagele.com

HINWEIS TAGUNG

Dieser Beitrag ist die schriftliche Fassung eines Vortrags des Autors beim Fachdialog RED III-Umsetzung, der am 25. 6. 2025 an der JKU Linz stattgefunden hat.

Synergien zwischen RED III-Umsetzung und Wiederherstellung der Natur

Ansätze zur Vereinbarkeit von Energiewende und Biodiversität

Der Beitrag schnell gelesen

Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach der RED III darf nicht auf die Ziele der EU-Wiederherstellungsverordnung vergessen werden. Der erhebliche Maßnahmenbedarf, der für die Wiederherstellung der Natur erforderlich sein wird, bedingt eine abgestimmte Planung von Wiederherstellungs- und Beschleunigungsgebieten sowie von Bund und Ländern. ISd Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und der ökologisch sinnvollen Verortung von Ausgleichsflächen sollten Flächenpools, Ökokonten und Ausgleichszahlungen rasch umgesetzt werden.

Umweltrecht; Naturschutzrecht; Energierecht

W-VO; RED III; § 17 Abs 4, § 17 Abs 5a UVP-G; OÖ AusgleichsmaßnahmenV; § 51 Sbg NSchG; § 27 Abs 5 StNSchG

BVwG 3. 12. 2024, W270 2279107-1/110E, *Windpark Lavamünd*

RdU-U&T 2025/21

Hon. Prof. Dr. CHRISTIAN SCHMELZ ist Partner der Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Wien.
Mag. CHRISTOPH JIRAK ist Partner der Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Wien.

Inhaltsübersicht:

A. Problemaufriss
B. Maßnahmenbedarf erfordert Struktur für gemeinsame Planung
1. Maßnahmenbedarf
2. Koordinationsbedarf
3. Gliedstaatsvertrag
C. Flächenpools, Ökokonten und Ausgleichszahlungen
1. Allgemeines
2. Flächenpools
3. Ökokonten und Ausgleichszahlungen
D. Ergebnis und Ausblick

A. Problemaufriss

Die RED III[1] verfolgt das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endverbrauch in der EU bis 2030 auf 42,5% zu erhöhen. Eine zentrale Maßnahme dafür ist die **Ausweisung von Beschleunigungsgebieten** für die rasche Umsetzung von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energie.[2, 3] In ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten soll insb die UVP-Pflicht entfallen.

[1] Erneuerbare-Energie-RL (EU) 2018/2001 idF RL (EU) 2023/2413, ABl L 2023/2413, 1.
[2] Für Netz- und Speicherprojekte können sog Infrastrukturgebiete zur Ergänzung der Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.
[3] Im Detail s *Storr,* „RED III“: Ausgewählte An- und Herausforderungen der Umsetzung, NR 2025, 48; *Schmelz/Schwarzer,* UVP-G² § 17 Rz 317 ff; sowie die zahlreichen Beiträge zur RED III in diesem RdU-Sonderheft.